

Expertenworkshop

Die Umweltprüfung in der Bauleitplanung – Beiträge der Landschaftsplanung

Vilm, 02. - 04. Dezember 2004

1. Einführung

Das Bundesamt für Naturschutz führte vom 02.12. – 04.12.2004 in der Internationalen Naturschutzakademie Insel Vilm einen Expertenworkshop zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung durch. Im Rahmen des Expertenworkshops wurde die Umweltprüfung (UP) mit Hilfe von Rollen- und Planspielen vor allem für die Ebene des Flächennutzungsplans (F-Plan) diskutiert. Ein wichtiger Fokus lag auf der Frage, welche Beiträge die Landschaftsplanung zur Umweltprüfung leisten kann. Näher betrachtet wurden dabei das Scoping, der Umweltbericht (UB), die Öffentlichkeitsbeteiligung und das Monitoring. Die Erkenntnisse aus dem Workshop sind dabei grundsätzlich auch auf die Ebene des Bebauungsplans übertragbar.

Die erst im Jahr 2005 mit dem SUPG verabschiedete Regelung, wonach auch die Landschaftsplanung einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen ist, fand dabei noch keine Berücksichtigung (siehe dazu „Auswirkungen des neuen § 19a UVPG auf die Landschaftsplanung - Ergebnisse eines Fachgespräches des BfN vom 09. September 2005 in Leipzig“ unter www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/0312_lp_sup.pdf)

2. Scoping/ Konsultation

Verfahren

Das Scoping zur Umweltprüfung ist möglichst frühzeitig im Verfahren der Flächennutzungsplan-Aufstellung anzusiedeln. Um alle wichtigen Themenfelder der Umweltprüfung bereits im Scoping aufgreifen zu können ist eine professionelle, interdisziplinäre Vorbereitung unter Federführung der für die Stadt- und Landschaftsplanung verantwortlichen Verwaltungseinheiten sinnvoll. Schon in diese Vorbereitung sind - nach erster Einschätzung aufgrund vorhandener Informationen zu Umweltzustand, -zielen und -konflikten - die wichtigsten Akteure einzubeziehen.



Ergebnisse aufbereitet durch:

Kerstin Langer

Kommaplan, Stuttgart

Gottfried Hage

Hage+Hoppenstedt Partner, Rottenburg

Torsten Wilke

Bundesamt für Naturschutz, AS Leipzig

Auch wenn der Begriff „Scoping“ im BauGB nicht unmittelbar genannt ist, sind die inhaltlichen Anforderungen im § 4 (1) BauGB - vergleichbar dem Scoping im UVPG (§ 14f) - doch eindeutig definiert, so dass dies eine eigenständige Aufgabe und Anforderung im Rahmen der Umweltprüfung nach BauGB darstellt.

Für einen planungspraktischen Ablauf und eine zielgerichtete Abgrenzung von Untersuchungsinhalten und Detaillierungsgrad ist auch das Scoping prozesshaft anzulegen, d.h. der Beginn des Scopingverfahrens sowie eventuelle Rückkopplungsschleifen im Verfahren sind in Abhängigkeit vom Einzelfall festzulegen. Spätestens im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (STÖB) nach § 4 (1) BauGB ist es durchzuführen. Eine parallele Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. eine Zusammenführung von STÖB, Behörden und Öffentlichkeit ist im Scoping möglich. Vergleichbares gilt für die Einholung der Stellungnahmen der Behördenbeteiligung/STÖB und die Auslegung (siehe § 4a (2) BauGB).

Zur Optimierung des Scopings können über die Umweltbelange hinaus auch die sonstigen Ziele des Flächennutzungsplans in diesem Zusammenhang vorgestellt und diskutiert werden, um die inhaltlichen Bezüge herauszustellen und den terminlichen Abstimmungsbedarf zu reduzieren.¹

In Bezug auf Umfang und dem Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gilt es insbesondere folgende Fragestellungen zu klären:

- Welche Methoden und Untersuchungsstandards (Auswirkungen auf erforderliche Daten- und Informationsgrundlagen) sind anzuwenden?
- Welche Grundlagen und Informationen (insbesondere welche Grundlagen und Ergebnisse der Landschaftsplanung) sind zugrunde zu legen?
- Welche Informationen, die zur Bewältigung der UP relevant sind, liegen vor bzw. können durch wen bereitgestellt werden?
- Wie ist der Prüfrahmen zu definieren und welche Alternativen sind grundsätzlich zu berücksichtigen?
- Wie ist der Umweltbericht vor dem Hintergrund von Umfang und Detaillierungsgrad der UP im Detail zu gliedern (ein erster Gliederungsvorschlag sollte zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegen)?
- Wer ist für welche Inhalte verantwortlich und zuständig?

¹ Der im Kasten dargestellte Ablauf bezieht sich ausschließlich auf die Umweltprüfung an sich. Die Vorklärung von Leitbild und angestrebter Flächennutzungsstruktur im Sinne eines Scopings zu den Inhalten des eigentlichen Bauleitplans sind nicht berücksichtigt.

Einbindung des Scopings in den Ablauf der frühzeitigen Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ¹

1. Informelle Vorklärung

(wichtigste Akteure aus Sicht der Verwaltung, nach sorgfältiger Sichtung vorhandener Informationen zu Umweltzustand, -zielen und -konflikten)

2. Scoping (-termin)

Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Umwelt- und Naturschutzverbände; Bekanntgabe der vorhandenen Unterlagen und Festlegung der für die Umweltprüfung erforderlichen Ergänzungen; § 4 (1) BauGB

3. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung,

Vorentwurf des Umweltberichtes; § 3 (1) BauGB

4. Behördenbeteiligung

(sowie sonstige Träger öffentlicher Belange) Planentwurf + Begründung inkl. Entwurf des Umweltberichts; § 4 (2) BauGB

5. Auslegung(sbeschluss)

Planentwurf + Begründung inkl. Entwurf des Umweltberichts; § 3 (2) BauGB

Beispielaspekte

Beispiel – Bezug zu vorgezogenen informellen Planungen und Entscheidungen:

Im Planspiel war vorab in informellen Vorplanungen und Überlegungen zum Flächennutzungsplan bereits eine Reihe von potentiellen Siedlungs- und Gewerbeflächen aufgrund absehbarer Konflikte, u.a. mit Umweltbelangen (z.B. FFH) ausgeschieden worden. Diese Vorentscheidungen vor dem eigentlichen Verfahren oder aus informellen Verfahren sind für die Beteiligung und das Scoping zu dokumentieren, um etwaige Fehleinschätzungen ggf. noch korrigieren zu können. Darüber hinaus sind diese Vorentscheidungen auch im Umweltbericht an entsprechender Stelle (Alternativenprüfung!) zu dokumentieren

- Wie wird die Umweltprüfung mit dem Planungsprozess der Flächennutzungsplan-Aufstellung abgestimmt?
- Welche Terminsetzungen sind sinnvoll und erforderlich?
- Welche Schritte der Öffentlichkeitsbeteiligung sind sinnvoll und notwendig?
- Klärung der Abschichtungsproblematik im Sinne einer Vorprüfung

Zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad gehört - wie angeführt - auch die Klärung der Frage der Abschichtung auf andere Planungsebenen. Dabei sind sowohl Ergebnisse von Umweltprüfungen zu berücksichtigen, die auf vorgelagerten Ebenen durchgeführt wurden, als auch Umweltauswirkungen, die erst auf nachfolgenden Ebenen sinnvoll bearbeitet werden können. Auch die Inhalte und Ergebnisse evtl. auf gleicher Planungsebene parallel oder vorgezogen durchgeführter Umweltprüfungen andere Planungsträger sind in diese Entscheidung einzubeziehen.

Fazit

Das Scoping hat eine Schlüsselstellung in der Umweltprüfung. Die dargestellten Aufgaben erfordern zur Optimierung des Scopings ein professionelles Planungsmanagement.

Beiträge der Landschaftsplanung

Ein zum Scoping in wesentlichen Teilen vorliegender Landschaftsplan mit den konkretisierten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie einer Beurteilung des vorhandenen Zustands nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1-3 BNatSchG führt zur wesentlichen Erleichterung bei der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad. Mit dem Landschaftsplan liegt zumindest für die naturschutzrechtlichen Schutzgüter eine gebündelte Informationsgrundlage zu Zielen und „Empfindlichkeiten“ vor, die bei Abgleich mit den Planungszielen des Flächennutzungsplans bereits Hinweise zum erforderlichen Untersuchungsumfang im Rahmen der UP geben. Bei paralleler Be-/Überarbeitung des Landschaftsplans kann hierauf aufbauend inhaltlich zugearbeitet werden. Dabei sollte die Ausgestaltung und Aufbereitung dieser Inhalte adressatenorientiert für die Umweltprüfung des F-Plans ausgerichtet werden.

3. Umweltbericht

Verfahren

Im Rahmen der Umweltprüfung ist nach § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ein Umweltbe-

Definitionen

Die **Behörden-/STÖB-Beteiligung** ist vorgesehen im Rahmen des Scopings (§ 4 (1) BauGB) sowie bei der Einholung der Stellungnahmen (§ 4 (2) BauGB). Die Öffentlichkeitsbeteiligung besteht aus der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 (1) BauGB) sowie der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB).

richt zu erstellen. Der Umweltbericht beinhaltet die Ergebnisse der Umweltprüfung und stellt die Gesamtschau und Bewertung aller Umweltbelange dar. Als gesonderter, unverzichtbarer Bestandteil der Begründung des Bauleitplans entsteht der Umweltbericht im Laufe des eigentlichen Planungsverfahrens. Er wird also nicht nachträglich zu einem Flächennutzungsplan aufgestellt, sondern wächst mit der Erarbeitung des Planes und dokumentiert die umweltrelevanten Planungsentscheidungen und absehbaren Auswirkungen. Aus diesem Grund sollten Aufbau und Gliederung des Umweltberichtes bereits im Scoping vorläufig festgelegt werden (s. o.). Die Gliederung hat sich an den in der Anlage des BauGB geforderten Inhalten zu orientieren. Eine Übersetzung in die üblichen Planungsbegriffe und -abfolgen ist sinnvoll. Die integrierte Prüfung der FFH-Verträglichkeit sollte im Umweltbericht separat aufbereitet und dargestellt werden.

Beteiligte

An der Erarbeitung des Umweltberichtes sind zunächst alle thematisch berührten Ämter und Institutionen durch die Bereitstellung von Informationen beteiligt. Die Erarbeitung des eigentlichen Berichtes kann extern vergeben oder vom zuständigen Planungsträger durchgeführt werden. Eine Arbeitsgemeinschaft aus landschafts- und stadtplanerisch versierten Fachleuten bietet sich im Falle einer externen Vergabe an.

Inhalte

Die **Einleitung** besteht aus einer knappen Darstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte der Planung und einem Überblick über die umweltrelevanten Belange. Daraus lassen sich die Vorgaben für die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ableiten.

Die zu berücksichtigenden Gesetze, die fach- und gesamtplanerischen Ziele, zu denen u. a. die in der Landschaftsplanung konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehören sowie sonstige umweltrelevante Zielvorgaben sind darzustellen. D. h. es sollten an dieser Stelle auch die abwägungsrelevanten Zielvorstellungen aus informellen Planungen und Initiativen wie z. B. aus der lokalen Agenda oder Vorstudien zur räumlichen Entwicklung einbezogen werden. Weiterhin kann in der Einleitung zusammenfassend die Frage der Abschichtung der Prüferfordernisse und die Art der Berücksichtigung der Ergebnisse vorab kurz dargestellt werden.

Die **Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** besteht aus

- der Bestandsbeschreibung und -bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung.
- der Umweltprognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung.

Im ersten Arbeitsschritt von Abschnitt 2 des Umweltberichtes wird der Status-quo und die Status-quo-Prognose des Umweltzustandes beschrieben und bewertet. Mit diesem Schritt liegt die gebündelte und gewertete Information über den derzeitigen Zustand der Schutzgüter und auch eine Prognose des zukünftigen Umweltzustandes für den Fall vor, dass es nicht zur Umsetzung der zu prüfenden Planung kommen würde.

Im zweiten Arbeitsschritt wird eine Umweltprognose der Auswirkungen der Planung erstellt. Hierbei geht es vor dem Hintergrund der Planziele und des Umweltzustandes um eine Darlegung und Bewertung aller voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt gemäß § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB. Die Bewertung der Auswirkungen bezieht sich sowohl auf die Einzelelemente der Planung, als auch v. a. auf den gesamten Plan und seine Wechselwirkungen.

- der Bewertung in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Im dritten Arbeitsschritt werden unter dem Stichpunkt der Betrachtung „anderweitiger Planungsmöglichkeiten“ denkbare und vernünftige Alternativen auf den Prüfstein gestellt. Hierbei kann es sich sowohl um die Betrachtung strategischer Grundsatzentscheidungen (im F-Plan z. B. um den Vorrang der Nachverdichtung vor Neuausweisungen), als auch um konkrete Varianten (z. B. alternative Bauflächen im Sinne von Standortalternativen) handeln, wobei insbesondere die Bodenschutzklausel zu berücksichtigen ist.

- Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Abschließend werden in einem weiteren Arbeitsschritt die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen für den gewählten Planentwurf herausgestellt. In Bezug auf die Naturschutzbelange sind diese Maßnahmen sinnvoll auf Grundlage der konkretisierten Ziele und Grundsätze, wie sie i. d. R. bereits im Landschaftsplan hergeleitet wurden und insbesondere entsprechend der Anforderungen der Eingriffsregelung (§ 1a (3) BauGB) zu entwickeln.

Die Darstellung der **Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben** zeigt noch

Gliederungsvorschlag für den Umweltbericht

1. Einleitung

- a. Wichtigste Ziele und umweltrelevante Inhalte der Planung
- b. Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes (Gesetze, Fachpläne und sonstige zu berücksichtigende Vorgaben)

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

- a. Bestandsbeschreibung und –bewertung der Umwelt sowie Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung
- b. Umweltprognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung - integriert, aber separat aufbereitet: Prüfung der FFH-Verträglichkeit
- c. Bewertung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten
- d. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

3. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

4. Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung

5. Allgemein verständliche Zusammenfassung

einmal auf, bei welchen Themen und Arbeitsschritten Probleme (z.B. Datenlücken) aufgetreten sind und welche Verfahren der Bewertung zu Grunde gelegt wurden.

Die **Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung** bezieht sich im Wesentlichen auf eine Beschreibung des beabsichtigten Systems der Überwachung. Auch dabei sind die Aspekte der Abschichtung zu beachten.

Die **allgemein verständliche Zusammenfassung** sollte ihrem Namen gerecht werden, d. h. kurz und „nichttechnisch“ und ohne unverständliche Fachtermini sein.

Fazit

Der Umweltbericht wird prozessbegleitend erstellt. Es geht im Wesentlichen um eine thematisch und inhaltlich angemessene, aber auch möglichst knappe Darstellung der Zusammenhänge und der Auswirkungen der Planung und ihrer möglichen Alternativen auf die Umwelt sowie um die Darstellung der geplanten Vermeidungsansätze, Kompensations- und Überwachungsmaßnahmen. Der Einsatz von Checklisten und tabellarischen Darstellungen der Inhalte ist dabei hilfreich.

Beiträge der Landschaftsplanung

Die Landschaftsplanung liefert vor allem gewertete Grundlageninformationen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege und stellt entsprechende, raumbezogene Ziele dar. Des Weiteren werden im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung i. d. R. bereits mögliche Alternativen sowie Konflikte mit absehbaren Nutzungsänderungen (z. B. aufgrund der Bauleitplanung) bewertet sowie mögliche Maßnahmen zur Kompensation dargestellt.

Damit die Inhalte der Landschaftspläne für die Umweltprüfung bzw. die Erarbeitung des Umweltberichts entsprechend § 14 (2) BNatSchG genutzt werden können, ist es wichtig, dass die Informationen und Ziele im Landschaftsplan möglichst adressatenorientiert für den Umweltbericht des F-Plans aufbereitet werden. Daher ist - wie auch im § 14 (1) BNatSchG bereits gefordert - auf die Verwertbarkeit der Darstellungen der Landschaftsplanung für die Bauleitplanung Rücksicht zu nehmen. Das bedingt eine möglichst passgenaue Formulierung und Übersetzungshilfe, d. h. es bedarf im Landschaftsplan klarer Zielformulierungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der nach SUP-RL zu berücksichtigenden Umweltziele.

Beispielaspekte

Beispiel – Gliederung Umweltbericht im Bezug auf Inhalte der Landschaftsplanung

Im Planspiel kam der extern beauftragte Landschaftsplaner mit einer umfangreichen und ausführlichen Gliederung für den Umweltbericht in die Koordinationssitzung. Der Gliederungsentwurf umfasste neben den Gliederungspunkten des Umweltberichtes auch Elemente der Landschaftsplanung. Für die Umweltprüfung ist dieser Mehraufwand nicht gefordert und lenkt von den eigentlichen Aufgaben des Umweltberichtes ab. Die Landschaftsplanung ist als inhaltliche Basis der Umweltprüfung zu verstehen. Deshalb ist es empfehlenswert, die Aussagen in der Landschaftsplanung adressatenorientiert aufzubereiten. So besteht im Rahmen des Umweltberichtes im Rückgriff auf die Landschaftsplanung die Chance, einen knappen und aussagekräftigen Umweltbericht zu erstellen.

Definitionen

Der **Umweltbericht** nach § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung dar. Er ist unverzichtbarer Bestandteil der Begründung des Bauleitplans. Er ist kein Planungsinstrument, sondern stellt die Gesamtschau und Bewertung aller Umweltbelange dar. Er bildet einen gesonderten Bestandteil der Begründung, der im Laufe des Verfahrens fortgeschrieben wird.

4. Hinweise zur Öffentlichkeitsbeteiligung und transparenten Planung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Flächennutzungsplanung wird durch die Umweltprüfung gestärkt. Die Öffentlichkeit hat damit stärker als bisher Zugang zu umweltrelevanten Informationen. In diesem Zusammenhang sind die Verfahrensschritte des Scoping, die Offenlage des Umweltberichts und des Erläuterungsberichts schon zum Entwurf des Flächennutzungsplans zu nennen.

Die Planung muss sich mit ihren Inhalten und methodischen Schritten transparenter darstellen als dies bislang der Fall war, so z. B. im Fall der Darlegung und Prüfung von Alternativen.

Dieser größere „Zwang“ zu Transparenz und verständlicher Dokumentation von Arbeitsschritten und die Aufbereitung von Planungsinhalten bietet zwei wesentliche Chancen:

- Durch die systematischere Dokumentation kann eine stärkere Reflexion der Planungsschritte ausgelöst werden, die gleichzeitig einen Optimierungsprozess für die Planung bewirken kann.
- Durch den prozesshaften Charakter der Planung (z. B. bei der Darlegung von Suchflächen, Entwicklung von Auswahlkriterien und der Beurteilung von Flächen) können auch die Leistungen der Planung vermittelt und Akzeptanz geschaffen werden, z. B. wenn durch einen Landschaftsplan qualifiziert bestimmte Flächen verworfen werden konnten.

Dadurch wird der Druck zum Erreichen von win-win-Situationen größer, da Abwägungsprozesse transparenter werden und somit die verschiedenen Belange mit größerem öffentlichem Interesse verfolgt werden. Die Verwaltung, der Planer und auch die politischen Entscheidungsträger werden somit stärker gefordert sein, die verschiedenen Interessen im Abwägungsprozess zu berücksichtigen und für konfligierende Interessen planerische Lösungen zu entwickeln.

Somit wird durch die Einführung der Umweltprüfung insgesamt die Kommunikation über Planung zunehmen müssen. Die Planer sind deswegen aufgerufen, das Handwerk der verständlichen Planungsvermittlung und Planungskommunikation zu praktizieren und ggf. auch durch Trainings zu verbessern.

5. Monitoring

Verfahren

Die beschlossenen Überwachungsmaßnahmen dienen dazu, unvorhergesehene nachteilige

Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Plans in einem frühen Stadium zu erkennen und geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. Vorhandene Überwachungssysteme wie z. B. eine kommunale Umweltberichterstattung oder auch die Umweltbeobachtung gemäß § 12 BNatSchG können, soweit geeignet, genutzt werden, um Doppelarbeit zu vermeiden.

Grundsätzlich sollte den Gemeinden mit dem Monitoring jedoch nicht zuviel aufgebürdet werden. Das Monitoring ist kein Ersatz für die Umweltbeobachtung, sondern dient nach BauGB insbesondere der Erfassung der unvorhergesehenen Auswirkungen. Daher greift es vor allem

- bei Prognoseunsicherheit,
- bei erheblichen Umweltauswirkungen und
- als Wirkungskontrolle von Kompensationsmaßnahmen.

Beteiligte

Die Fachbehörden sollen die Gemeinde gemäß § 4 (3) BauGB informieren, wenn die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Wer auf kommunaler Ebene für das Monitoring verantwortlich sein kann, ist im Moment - v. a. in den Großstädten - noch in starker Diskussion begriffen. Zuständig könnte z. B. das Stadtplanungsamt sein oder eine Stabsstelle, die auch andere Monitoringprogramme koordiniert.

Es bleibt jedoch letztlich der Gemeinde überlassen, wie sie das Monitoring konzeptionell und organisatorisch ausgestaltet. Durch die verstärkte Transparenz des Planungsprozesses könnte aber auch von Bürgerseite ein Monitoring gefordert werden, so dass die Gemeinden gut beraten sind, sich hierzu frühzeitig, spätestens jedoch mit der Planannahme zu positionieren, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Inhalte

Im Umweltbericht ist ein Monitoringkonzept vorzuschlagen, d. h. es sind Maßstäbe und Grundannahmen zu formulieren und darüber hinaus die Behörden zu benennen, die bereits Umweltauswirkungen überwachen und die im Rahmen der Mitteilungspflicht die Gemeinden über unvorhergesehene Umweltauswirkungen informieren sollen.

Das Monitoring auf Flächennutzungsplanebene bietet als übergeordnete kommunale Ebene die Gesamtsicht und kann damit bereits mögliche Kumulationseffekte durch einzelne Bebauungspläne sichtbar machen.

Im Gegenzug kann die Bebauungsplanung dem Monitoring der F-Planebene dienen, da hier

durch die Untersetzung des F-Plans dessen Grundannahmen überprüft werden können. Das Monitoring muss aus naturschutzfachlicher Sicht zumindest im Rahmen der Revisionspflicht der Flächennutzungspläne, d. h. alle 15 Jahre, durchgeführt werden, weil auch unvorhergesehene Umweltauswirkungen erst in längeren Zeiträumen sichtbar werden. Wenn man dieses relativ lange Zeitintervall wählt, dann muss das Monitoring aber verpflichtend und umfassend ausgestaltet und sollte mit der gleichzeitigen Fortschreibung der Landschaftsplanung gekoppelt werden.

Bei kürzeren Zeiträumen sollte das Monitoring nur dann durchgeführt werden, wenn die Bebauungsgebiete bereits teilweise oder komplett bebaut sind. Denn erst nach (teilweiser) Realisierung eines Baugebietes treten mögliche unvorhergesehene Umweltauswirkungen zutage, die dann im Rahmen des Monitorings erfasst werden. Einschränkend hierzu ist anzumerken, dass Zwischenstände der Bebauung allerdings in der Wirkungsprognose methodisch schwer erfassbar sind.

Im Sinne der Verfahrenseffizienz könnte eine Information über die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der bestehenden Berichtspflichten der Verwaltung gegenüber dem Gemeinderat erfolgen. Im Rahmen neuer Steuerungsmodelle ist die Verwaltung i. d. R. zu turnusmäßigen Controllingberichten verpflichtet. In diese Berichte, die produkt- und projektbezogen angelegt sind, könnten die jeweiligen Umweltauswirkungen, sofern solche festgestellt wurden, als ein inhaltlicher Punkt mit aufgenommen und dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung vorgestellt werden.

Fazit

Das Monitoring stellt ein Reflexionsinstrument dar und bietet im Sinne einer Planungsevaluierung die Chance, aus Fehlern zu lernen. Das Monitoring sollte nicht überladen werden, sondern vielmehr zielorientiert ausgerichtet sein und bestehende Überwachungssysteme nutzen.

Beiträge der Landschaftsplanung

Durch die Möglichkeit, die Inhalte der Landschaftsplanung - gerade auch bei Fortschreibungen - als Informationsplattform zu Zustand und Entwicklungszielen in Bezug auf Natur und Landschaft zu nutzen, bestehen neben der Umweltbeobachtung (§ 12 BNatschG) vielseitige Grundlagen, auf die ein zielorientiertes Monitoring zur Flächennutzungsplanung zurückgreifen kann. Es wird im Rahmen der Landschaftsplanung darauf ankommen, entsprechende Informationen adressatenorientiert aufzubereiten und – z. B. im Zuge der Fortschreibung – zur

Verfügung zu stellen.

6. Zusammenfassung:

Beiträge der Landschaftsplanung zur Umweltprüfung von Bauleitplänen

Bei der Durchführung einer Umweltprüfung zu Bauleitplänen sollten schon aus Effizienzgründen die Beiträge der Landschaftsplanung soweit wie möglich genutzt werden. Der Landschaftsplan als konzeptionelles Entwicklungsinstrument kann für das Prüfinstrument Umweltprüfung wesentliche Grundlagen aufbereiten, aber auch inhaltliche Zielvorgaben und Maßstäbe bereitstellen. Wichtig für die Umweltprüfung sind die Aussagen der Landschaftsplanung zu

- den räumlich und sachlich zu konkretisierenden Zielen des Naturschutzes und der Landespflege (§ 14 (1) Satz 2 Nr. 2 BNatSchG)
- der Beurteilung des vorhandenen und des zu erwartenden Zustandes von Natur und Landschaft, inkl. der Alternativen der räumlichen Entwicklung und den sich daraus ergebenden Konflikten (§ 14 (1) Satz 2 Nr. 3) sowie
- den Vorschlägen für Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Beseitigung von Beeinträchtigungen (vgl. § 14 (1) Satz 2 Nr. 4a BNatSchG).

Die inhaltlichen Anforderungen der Umweltprüfung von Bauleitplänen können jedoch nicht allein aus den Inhalten der Landschaftsplanung gedeckt werden; die Informationen und Zielvorgaben aus anderen Umweltplanungen sind ebenso mit einzubeziehen.

Für eine effektive und effiziente Durchführung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung ist es sinnvoll, die Planungsprozesse der Bauleitplanung mit denen der bereits existierenden Umweltplanungen räumlich und zeitlich zu koordinieren. Der Landschaftsplanung kommt hierbei wegen ihrer Querschnittsorientierung eine besondere Rolle zu.

Die Landschaftsplanung muss über die hier betrachteten Funktionen und Beiträge für die Umweltprüfung von Bauleitplänen auch im Hinblick auf die an sie gestellten anderen Anforderungen zu einem multifunktionalen Informations-, Ziel-, Beratungs- und Beobachtungsinstrument weiterentwickelt werden. Durch diese Ausrichtung der Landschaftsplanung können landschaftsplanerische Aussagen frühzeitig z. B. auch in informelle Planungen einfließen. Vor dem Hintergrund der Vielfältigkeit der gesetzlichen Aufgaben und Anforderungen bedarf es praxisorientierter Lösungen der Umsetzung, die zu einer Effektivierung der Instrumente selbst, insbesondere aber ihres Zusammenspiels mit den anderen Planungsinstrumenten führen.

